

Verwertung oder Beseitigung von Bodenaushub

Stand: 15.04.2025

Gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) hat die **Verwertung** von Bodenaushub gegenüber einer Beseitigung Vorrang.

1. Abfallverwertung

Bodenaushub kann verwertet werden:

- In technischen Bauwerken (z.B. im Kanal- oder Straßenbau als Unterbau, Böschungsherstellung, Rampenaufbau oder Grabenverfüllung, Lärmschutzwällen usw.)
- zur Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen wie Abgrabungen (nach den Anforderungen aus den Abtragungsgenehmigungen)
- bei Altlastensanierungen
- durch Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie (Bewertung der Landwirtschaftskammer ist erforderlich)

In den vorgenannten Fällen ist keine abfallrechtliche Genehmigung erforderlich. Es bestehen allerdings **Anzeigepflichten** nach BBodSchV und Ersatzbaustoffverordnung:

- für das Auf- und Einbringen von Bodenmaterial > 500 m³ (UBB)
- Einbau in techn. Bauwerken in Wasserschutzgebieten sowie grundsätzlich für BM-F3 und BG-F3

Zusätzlich bestehen grundsätzlich Untersuchungs-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten.

Folgende Rechtsvorschriften sind hier zu beachten:

- Bei selbständigen Aufschüttungen ab 2,0 m Höhe bzw. 30 m² Fläche im

Ortsbereich, oder im Außenbereich, wenn die Aufschüttungen mehr als 2,0 m Höhe bzw. 400 m² Fläche haben, ist eine Baugenehmigung erforderlich. Ansprechpartner sind hier die zuständigen Bauämter.

- Bei Verwertungen von leicht belastetem Bodenaushub und Baggergut (BM, BG) sind die Vorgaben der Bodenschutzverordnung (BBodSchV) und der ErsatzbaustoffV einzuhalten. Ansprechpartner sind hier die Untere Abfallbehörde (UAB) und die Untere Bodenschutzbehörde (UBB) des Rhein-Sieg-Kreises.

Auf- und Einbringung (UBB):
Telefon: 02241 13-2752, -3132, -3987

Technische Bauwerke (UAB):
Telefon: 02241 13-2759

- Bei Verwertung von Bodenaushub in **Wasserschutzgebieten** sind gegebenenfalls wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich. Ansprechpartner ist hier die Untere Wasserbehörde des Rhein- Sieg-Kreises. Telefon: 02241 13-2754
- Beim Einbringen von Bodenaushub außerhalb von technischen Bauwerken sind zudem bodenschutzrechtliche Anforderungen einzuhalten, die im Rahmen der vorgenannten Verfahren abgeprüft werden.
- Bei Verwertungen in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten oder geschützten Landschaftsbestandteilen ist eine Genehmigung der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises erforderlich. Telefon: 02241 13-3502

Da Aufschüttungen bzw. die Verwertung von Bodenaushub unabhängig von Menge und Größe **Eingriffe in die Landschaft** darstellen können, empfiehlt sich hier eine vorherige Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein- Sieg-Kreises.

Nachweis der wasser- und bodenschutzrechtlichen Eignung des Bodenmaterials:

Die Untersuchung (Probenahme und Analyse) ist nach den Vorgaben der BBodSchV i.V.m. der ErsatzbaustoffV von einem fachkundigen Probenehmer durchzuführen. Davon kann abgesehen werden,

- wenn bei einer Vorerkundung keine Vorsorgewerte sowie
- die Menge von 500 m³ nicht überschritten werden und
- wenn Boden am Herkunftsort oder im räumlichen Umfeld umgelagert wird.

2. Abfallbeseitigung

Ist eine Verwertung von Bodenaushub nicht möglich, ist dieser zu beseitigen (abzulagern). Bodenaushub unterliegt in diesem Fall dem Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung, und ist daher über die

Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft AÖR zu entsorgen.
Telefon: 02241 306-461

Ausnahme:

Bodenaushub aus unterschiedlichen Baumaßnahmen und Herkunftsbereichen kann auf erzeugereigenen Bodendeponien abgelagert werden. Diese Deponien bedürfen der abfallrechtlichen Genehmigung gemäß § 35 KrWG.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Regelfall sowohl das abfallrechtliche Genehmigungsverfahren, als auch der Betrieb einer Deponie aufwändiger und kostenintensiver ist, als die Verwertung von Bodenaushub.

Abfallrechtliche Genehmigungen beim Rhein-Sieg-Kreis:
Telefon: 02241 13-2459